

(2) Die volkseigenen Betriebe sind juristische Personen und Rechtsträger von Volkseigentum. Als Rechtsträger haben sie zur Durchführung ihrer Planaufgaben die Rechte zu verwirklichen und die Pflichten zu erfüllen, die sich aus dem ihnen übertragenen Volkseigentum ergeben.

§ 4

(1) Die mit Wirkung vom 31. Dezember 1952 aufzulösenden Institutionen des volkseigenen Lichtspielwesens,

- a) die VVL Sachsen,
- b) die WB Kulturstätten Thüringen,
- c) die WB Kulturstätten Brandenburg,
- d) die kulturellen Unternehmen Mecklenburg,
- e) die Kreistheaterbetriebe Sachsen-Anhalt,
- f) die Landesstellen des Landfilms,

übergeben den nach § 1 dieser Verordnung zu bildenden volkseigenen Betrieben für Kinotechnik mit Wirkung vom 1. Januar 1953 ihre gesamten Werkzeugmaschinen, technischen Ausrüstungen sowie Lagerbestände in Rechtsträgerschaft.

(2) Die Übergabe und Übernahme erfolgt nach dem Stand der Bilanz vom 31. Dezember 1952.

§ 5

(1) Die volkseigenen Betriebe für Kinotechnik sind Rechtsnachfolger der aufzulösenden Institutionen des volkseigenen Lichtspielwesens hinsichtlich derjenigen rechtlichen Vorgänge, die sich ausschließlich oder überwiegend auf die technischen Werkstätten der Institutionen, des volkseigenen Lichtspielwesens bezogen.

(2) Bestehen Zweifel, ob ein volkseigener Betrieb für Kinotechnik Rechtsnachfolger ist, so entscheidet das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 6

Durchführungsbestimmungen erläßt das Staatliche Komitee für Filmwesen.

§ 7

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Januar 1953

**Die Regierung
der Deutschen Demokratischen Republik**

Der Ministerpräsident
Grotewohl

Staatliches Komitee
für Filmwesen
Schwab
Vorsitzender

Berichtigung

Bei der Zweiten Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Prämienzahlung für das ingenieurtechnische Personal einschließlich der Meister und für das kaufmännische Personal in den volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betrieben — Wirtschaftszweig Schifffahrt — (GBl. S. 51/52) muß es bei den Anlagen 2, 6, 7, 8, 9 und 10 bei einem Teil der Auflage statt:

„Zu § 5 Abs. 1 Buchst. b vorstehender Durchführungsbestimmung“

richtig heißen:

„Zu § 3 vorstehender Durchführungsbestimmung“.